Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Montag, den 14. Dezember 2009, von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

46. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2004 – 2010)

Anwesend:	Simon Aschaber, Christine Bernhofer (bis 20.55 Uhr), Alois Foidl (ab 18.10 Uhr), August Golser, Johann Grander, Reinhard Hechenberger, Johannes Hofinger, Roman Jöchl, Renate Kammerlander, Armin Mächtlen, Josef Mayr, Siegfried Pürstl, Michael Rass, Hans-Peter Springinsfeld, Robert Steger, Heidi Wimer, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Franz Egger (Ersatz: Robert Steger)
Nicht entschuldigt:	Eva Hirnsberger
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer

T A G E S O R D N U N G

I. Genehmigung der Tagesordnung

II. „Genehmigung“ der Niederschrift über die 45. Gemeinderatssitzung

III. Berichte des Bürgermeisters

IV. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Vorlage des Entwurfs des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2010 (§ 93 Abs 3 TGO 2001)
2) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen
3) Genehmigung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages betreffend die „Projektentwicklungsgesellschaft“
4) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2010: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden

V. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Berichtigung von Beschlüssen betreffend Bebauungspläne
   2) Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gp. 1663, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ in Sonderfläche Hofstelle „SLH-1“ mit einer Wohnnutzfläche von höchstens 380 m² (Stefan Foidl)
   3) Umwidmung im Bereich der Gp. 3476/108, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ bzw. „gemischtes Wohngebiet“ in „Wohngebiet“ (Regina Exenberger)
   4) Erlassung bzw. Änderung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 3476/107 und 3476/108, alle KG St. Johann in Tirol (Regina Exenberger)
   5) Erlassung bzw. Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2289/1, 2291, und 5785 KG St. Johann in Tirol (Margarethe Höck, Parzach)
   6) Änderung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 213/6, KG St. Johann in Tirol (Manfred Hauser)

7) Änderung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2288/4, KG St. Johann in Tirol (Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M.)
8) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 556/2, KG St. Johann in Tirol (Josef Astlinger)

2) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS
   1) Bericht über Überprüfungsausschusssitzungen

3) WOHNUNGSAUSSCHUSS
   1) Bericht über Wohnungsvergaben

VI. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden. Es sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (17:0):

Die Tagesordnung wird „genehmigt“.

II. „GENEHMIGUNG“ DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 45. GEMEINDERATSSITZUNG

Beschluss (17:0):

Die Niederschrift über die 45. Gemeinderatssitzung wird „genehmigt“.

III. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Gemeinderatsausflug. Der sich nach seinem schweren Radunfall wieder im Amt befindliche Bürgermeister berichtet, dass voraussichtlich im Jänner oder Februar 2010 ein gemeinsamer (eintägiger) Ausflug des Gemeinderates stattfinden werde.

„Ortswärme St. Johann in Tirol“. Der Bürgermeister kündigt für die nächste Gemeinderatssitzung einen kurzen Bericht hinsichtlich des Fortschrittes der „Ortswärme St. Johann in Tirol“ an. In Zusammenhang mit diesem Projekt sei der Fritz Egger GmbH & Co OG der mit EUR 7.500,00 dotierte „Innovationspreis 2009“, gestiftet vom Land Tirol und der Tiroler Wirtschaftskammer, verliehen worden. Vom Preisgeld seien EUR 2.500,00 an die Hospizgemeinschaft St. Johann und Tirol und EUR 2.500,00 an die St. Johanner Hilfsgemeinschaft gespendet worden. Über die Verwendung der restlichen EUR 2.500,00 müsse noch entschieden werden.

Entgegnung. Der Bürgermeister verliest ein Schreiben von Hans-Peter Springinsfeld (für die Gemeinderatspartei „JU-ST, Junge St. Johanner (JU-ST)“), in welchem dieser sich „der guten Ordnung halber“ zu einem Bericht des Kitzbüheler Anzeigers vom 11. Dezember 2009 äußert. Die dortigen Ausführungen seien „unrichtig“.

Alois Foidl kommt um 18.10 Uhr zur Gemeinderatssitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

IV. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Vorlage des Entwurfs des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2010 (§ 93 Abs 3 TGO 2001)

Der Bürgermeister weist einführend auf die allgemein schwierigere wirtschaftliche Situation – auch für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol – hin. Er führt allerdings gleichzeitig aus, dass St. Johann in Tirol nicht zu jenen 600 österreichischen Gemeinden gehöre, die einer „dramatischen Budgetsituation“ ausgesetzt seien.

„Leimerhaus“. Der Bürgermeister sagt, für „Planungs- und Entwicklungskosten“ für das „Haus der Jugend“ seien EUR 50.000,00 (tatsächlich EUR 100.000,00) veranschlagt worden. Hinsichtlich des bezeichneten Hauses habe eine Entwicklung stattgefunden, die im Vorfeld nicht abschätzbar war (mietrechtliche Problematik – siehe hiezu weiter unten).

Im Anschluss daran zitiert der Bürgermeister auszugsweise den Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt IV.4) „Erwerb des ‚Leimerhauses‘“.

Dieser Beschluss lautet wie folgt:

„Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol beabsichtigt, die Gp. 2922/5, KG St. Johann in Tirol, (‚Leimerhaus', Grundstücksgröße: 2.179 m², davon Fläche des Gebäudes: 797 m²) zu erwerben. Die erforderlichen Freistellungserklärungen sind von den Verkäuferinnen auf deren Kosten beizubringen. Gleichfalls auf ihre Kosten haben die Verkäuferinnen eine Verzichtserklärung von Elisabeth Leimer hinsichtlich des zu deren Gunsten eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbotes zu erwirken. Nach Vorliegen der erforderlichen Freistellungs- und Verzichtserklärungen, der rechtlich gesicherten Festlegung des Umfanges des Wohnungsgebrauchsrechtes für Elisabeth Leimer (Bestimmung des Hausteils, welches zum Bedürfnis der Berechtigten überlassen wird) und der rechtlich gesicherten Klärung des Ablaufes (Ende) der bestehenden Bestandsverhältnisse (die rechtliche Klärung hat auf Kosten der Verkäuferinnen zu erfolgen) unterfertigt die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen entsprechenden Kaufvertrag und bezahlt einen Kaufpreis von EUR 1.200.000,00 (in Worten: Euro eine Million zweihunderttausend) (eine allfällige Umsatzsteuer ist in diesem Betrag enthalten) in zwei Raten. Die zweite Rate ist sechs Monate nach der ersten fällig.
AOH 853-010"

Anlässlich der Erstellung des Kaufvertrages habe sich herausgestellt, dass der Mietvertrag mit „Billa" nicht – wie ursprünglich angenommen – 2014 ausläuft, sondern ein unbefristetes Bestandverhältnis vorliegt („Mieterschutz").

Mit „Billa" hätten Verhandlungen (hinsichtlich einer Vertragsbeendigung) stattgefunden, die „Vorstandsetage" habe indes „auf dem Recht" („Mieterschutz") beharrt. Dadurch sei der Kauf des „Leimerhauses" derzeit nicht möglich.

Er, der Bürgermeister, habe sich mit Gudrun Krepper besprochen. Denkbar sei, dass am „oberen Ende" des Parkplatzes (beim „Koasastadion"), wo „zum Teil die LKW[s] stehen", das „Jugendzentrum neu" „vollkommen neu errichtet" wird, möglicherweise gemeinsam mit einem „*Funpark*". Die Jugendlichen könnten dadurch „relativ schnell" in den Genuss eines „Hauses der Jugend" kommen, wobei anzumerken sei, dass auch für die „Vereinsjugend" Platz vorzusehen sei.

Im Anschluss an die Ausführungen des Bürgermeisters erläutern der Finanzverwalter und der Obmann des Finanzausschusses mithilfe von PowerPoint-Präsentationen den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010. Auszüge aus diesen PowerPoint-Präsentationen sind diesem Protokoll als Anlage A angehängt.

Dr. Georg Zimmermann meint im Rahmen seines Vortrages, die Kommunalsteuer sei (von den Einbrüchen aufgrund der Wirtschaftskrise) „Gott sei Dank nur gestreift“ worden. Das „Eggerwerk“ sei ein „kräftiger Einnahmenträger“.

Hans-Peter Springinsfeld führt aus, es müsste „in der Substanz“ gespart werden. Das Jahr 2010 sei bewältigbar.

Johann Grander sagt, steigende Einnahmen für die Gemeinde seien „passé“; die Transferzahlungen stiegen hingegen. „Sehr positiv“ sei der Hochwasserschutz, „negativ“ allerdings: „Spielplätze: null“, „Kinderhort: null“ – und „sehr negativ“: die Senkung der Solaranlagenförderung. Ein Kritikpunkt sei auch, dass keine Rücklagen gebildet worden seien. Man müsste das „Budget sparsam verwalten“.

Heidi Wimer stellt zahlreiche Fragen, etwa nach sportlichen Großveranstaltungen, Leasingraten, dem „Heimatmuseum“, Subventionen für den Literaturverein oder nach Zuschüssen für Güterwege. Die Fragen werden vom Finanzverwalter beantwortet. Heidi Wimer bringt zum Ausdruck, dass ihrer Ansicht nach eine Subvention für Musik Kultur St. Johann in Höhe von EUR 8.000,00 „zu wenig“ sei. Es herrsche eine „Ungleichgewicht“ vor, verglichen mit der (kulturellen) Bedeutung von „MuKu“ und der Bedeutung solcher Vereine, welche ähnlich hohe Förderungen erhalten würden. Renate Kammerlander äußert in diesem Zusammenhang ihre „größte Wertschätzung“ für Musik Kultur St. Johann.

Siegfried Pürstl kritisiert die Unterstützung für eine Veranstaltung („Weltmeisterschaft“) der STIHL ® TIMBERSPORTS ® Series. Dies sei nicht „nachhaltig“.

Hannes Hofinger drückt indes hinsichtlich gewisser Vorgänge in der Mediathek seine „Enttäuschung“ aus.

Beschluss (18:0):

Gemäß § 93 Abs 4 TGO 2001 wird der vom Bürgermeister vorgelegte Voranschlag mit den nachstehenden Parametern für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

	Betrag in EUR
Einnahmen	**20.220.600,00**
Ausgaben	**20.220.600,00**

Außerordentlicher Haushalt:

	Betrag in EUR
Einnahmen	**3.475.000,00**
Ausgaben	**3.475.000,00**

	Betrag in EUR
Gesamtsumme ordentlicher und außerordentlicher Haushalt somit **jeweils**	**23.695.600,00**

In diesem Zusammenhang erfolgt die Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplans (§ 88 Abs 1 TGO 2001) für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für das Haushaltsjahr **2011**: **EUR 22.617.100,00**; Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für das Haushaltsjahr **2012**: **EUR 22.243.400,00**).

2) Nachträgliche Genehmigung von auf das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters (§ 51 TGO 2001) gestützten Verordnungen

Beschluss (18:0):

Nachstehende dringende Verfügungen des Bürgermeistes werden gemäß § 30 Abs 1 lit f TGO 2001 nachträglich genehmigt:

- 600/09–164 („Zufahrt Gewerbegebiet Mauthfeld“)
- 600/09–169 („Leharweg, Achenallee und Mag. Eduard-Angererweg“)
- 600/09–171 („Mag. Eduard-Angererweg“)
- 600/09–173 („Speckbacherstraße“)

3) Genehmigung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages betreffend die „Projektentwicklungsgesellschaft“

Der Amtsleiter erläutert den Gesellschaftsvertrag betreffend die „Projektentwicklungsgesellschaft“ mithilfe eines eingeblendeten PDF-Dokuments.

Beschluss (18:0):

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrages laut Anlage B dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

4) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2010: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelwahlbehörden

Beschluss (18:0):

Gemäß § 13 Abs 3 iVm Abs 2 Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994) wird die Anzahl der Beisitzer der **Gemeindewahlbehörde** mit **acht** festgelegt. Gemäß § 14 Abs 3 iVm Abs 2 TGWO 1994 wird die Anzahl der Beisitzer der **Sprengelwahlbehörden** mit **drei** festgelegt.

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Berichtigung von Beschlüssen betreffend Bebauungspläne

Beschluss (18:0):

Der Wortlaut der nachstehenden Beschlüsse hat wie folgt zu lauten:

a) Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt V.1.2.c) (Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes betreffend die Gpn. 19/7, 19/10, 26/10, 40/1, 40/2, 39 und 5619/1, alle KG St. Johann in Tirol)

„Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gpn. 19/7, 19/10, 26/10, 40/1, 40/2, 39 sowie 5619/1, alle KG St. Johann in Tirol,

des Dr. Erich Ortner vom 9. Juli 2009 („*aestjt0709 Bezirkskrankenhaus.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.“

b) Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juli 2009 zu Tagesordnungspunkt V.1.6) [Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 104/3 und .1499, KG St. Johann in Tirol (Mag. Ruth Wilhelmy)]

„Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gpn. .1499 sowie 104/3, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 16. Juni 2009 („*aestjt0309 Wohnanlage Rueppenhang.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.“

c) Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 2009 zu Tagesordnungspunkt V.1.6) [Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol (Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn – St. Johann in Tirol eGen)]

„Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 26/8, KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 13. Oktober 2009 („*aestjt1509 RRB.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stel-

lungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde."

d) Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 2009 zu Tagesordnungspunkt V.1.8) [Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 556/3 und 556/4, alle KG St. Johann in Tirol (Sigrid Schramböck)]

„Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 556/3 und eine Teilfläche der Gp. 556/4, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 6. August 2009 („*aestjt1209 Schramböck.dwg*") wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde."

e) Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 2009 zu Tagesordnungspunkt V.1.9) [Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2785/17, 2785/1 und 2785/30, alle KG St. Johann in Tirol (Monika Neuner, Hotel Central)]

„Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gpn. 2785/17, 2785/1 und 2785/30, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 4. August 2009 („*aestjt0809 Hotel Central.dwg*") wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde."

f) Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 2009 zu Tagesordnungspunkt V.1.11) [Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 48, .50 und 5636, alle KG St. Johann in Tirol (Roman Jöchl und Carlo Chiavistrelli)]

„Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. .50 sowie für Teilflächen der Gp. 48 und 5636, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 5. August 2009 („*aestjt0909 Geschäftshaus Kaiserstrasse_5.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.“

g) Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 2009 zu Tagesordnungspunkt V.1.12) [Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 6120/2 und 6152/2, alle KG St. Johann in Tirol (Wohnungseigentum Tiroler Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H. – Bärnstetten)]

„Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplans für jeweils Teilflächen der Gpn. 6120/2 und 6152/1, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 6. August 2009 („*aestjt1009 WE Bärnstetten.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.“

2) <u>Umwidmung einer Teilfläche im Bereich der Gp. 1663, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ in Sonderfläche Hofstelle „SLH-1“ mit einer Wohnnutzfläche von höchstens 380 m² (Stefan Foidl)</u>

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor. Der Bürgermeister ist abwesend. Dr. Georg Zimmermann führt den Vorsitz.

Beschluss (16:0): [Josef Grander und Johann Grander abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1663, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) in „Sonderfläche Hofstelle (SLH-1)“ mit einer Wohnnutzfläche von höchstens 380 m² (§ 44 TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage C dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) <u>Umwidmung im Bereich der Gp. 3476/108, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ bzw. „gemischtes Wohngebiet“ in „Wohngebiet“ (Regina Exenberger)</u>

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor. Der Bürgermeister ist abwesend. Dr. Georg Zimmermann führt den Vorsitz.

Beschluss (16:0): [Josef Grander und Johann Grander abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung der Gp. 3476/108, KG St. Johann in Tirol, von derzeit „Freiland“ (§ 41 TROG 2006) bzw. „gemischtes Wohngebiet“ (§ 38 Abs 2 TROG 2006) in „Wohngebiet“ (§ 38 Abs 1 TROG 2006)

Der Planungsbereich ist in Anlage D dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

4) Erlassung bzw. Änderung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 3476/107 und 3476/108, alle KG St. Johann in Tirol (Regina Exenberger)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor. Der Bürgermeister und Johann Grander sind wieder anwesend.

Beschluss (18:0):

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gpn. 3476/107 und 3476/108, beide KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 15. Oktober 2009 („*aestjt1609_0508 Exenberger.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis: Durch diesen Beschluss wird der bisherige allgemeine und ergänzende Bebauungsplan für die Gpn.3476/107 und 3476/108, beide KG St. Johann in Tirol, (aufsichtsbehördlich am 16. Dezember 2008 zu Zl. Ve1-2-416/119-6 genehmigt) ersetzt.

5) Erlassung bzw. Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2289/1, 2291, und 5785 KG St. Johann in Tirol (Margarethe Höck, Parzach)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (18:0):

Der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplans für die Gpn. 2289/1, 2291 und 5785, alle KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 9. November 2009 („*ebsjt1809_0708 Barzach.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis: Durch diesen Beschluss wird der bisherige ergänzende Bebauungsplan für die Gp. 2289/1, KG St. Johann in Tirol, (aufsichtsbehördlich am 3. Februar 2009 zu Zl. Ve1-2-416/128-2 genehmigt) ersetzt.

6) Änderung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 213/6, KG St. Johann in Tirol (Manfred Hauser)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (18:0):

Es erfolgt eine Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 213/6, KG St. Johann in Tirol (aufsichtsbehördlich genehmigt am 10. Juli 1996 zu Zl. Ic 5.201416/23) und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen des Dr. Erich Ortner vom 5. Oktober 2009 („*eb_aestjt1309 hauser.doc*“) beschrieben sind. Die Änderungen sind in Anlage E des Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich. Gemäß

§ 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

7) Änderung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2288/4, KG St. Johann in Tirol (Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M.)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (17:1):

Es erfolgt eine Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 2288/4, KG St. Johann in Tirol (aufsichtsbehördlich genehmigt am 28. September 2006 zu Zl. Ve1-2-416/77-2) und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen des Dr. Erich Ortner vom 29. Oktober 2009 („*eb_aestjt1709 eidenmüller.doc*“) beschrieben sind. Die Änderungen sind in Anlage F des Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

8) Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 556/2, KG St. Johann in Tirol (Josef Astlinger)

Der Bauamtsleiter trägt die wesentlichen Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes vor.

Beschluss (18:0):

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für die Gp. 556/2, KG St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 4. November 2009 („*aestjt1409 Astlinger.dwg*“) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2006 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2006 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1) Bericht über Überprüfungsausschusssitzungen

Der Obmann des Überprüfungsausschusses verliest die Protokolle über die 35. und 36. Überprüfungsausschusssitzung. [Die Niederschrift über die 37. Sitzung des Überprüfungsausschusses verliest der Obmann zu Tagesordnungspunkt IV.1).]

3) WOHNUNGSAUSSCHUSS

1) Bericht über Wohnungsvergaben

Der Obmann des Wohnungsausschusses berichtet über erfolgte Wohnungsvergaben.

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Rovaniemi. Dr. Georg Zimmermann berichtet, dass Bernd Kudeweh in Zusammenhang mit der Partnerstadt Rovaniemi wieder in Erscheinung tritt.

TV Killed The Meeting Star.[1] Christine Bernhofer verlässt die Gemeinderatssitzung um 20.55 Uhr eiligen Schrittes, um den Beitrag „*Tschad: Das Ende einer Mission*“ in der ORF-

[1] In Anlehnung an den weltweiten Singlehit der britischen *Synthpop/New-Wave*-Band *The Buggles: Video Killed The Radio Star*.

Sendung „*Thema*“ keinesfalls zu versäumen. („*I muass roasn.*“) Ihr Sohn Gernot kommt im bezeichneten Beitrag vor.

Dieses Protokoll enthält sechs Anlagen.

St. Johann in Tirol, 14. Dezember 2009

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte: